

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/21/042

öffentlich

Neufassung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 18.11.2021 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Frau Stöckmann empfiehlt der Gemeinde Zierow folgende Änderungen der Parkgebührenordnung:

- Parkgebühren werden auf beiden Parkplätzen zurzeit von 08:00 bis 18:00 Uhr erhoben.
In der Saison/den Sommermonaten ist der Strandparkplatz um 18:00 Uhr noch gut besucht, und unsere Veranstaltungen, wie z. B. das Open-Air-Kino beginnen erst um diese Zeit, d.h. es gehen uns Parkgebühren verloren.
Ich empfehle, die Gebühr auf dem Strandparkplatz vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres von 08:00 bis 20:00 Uhr zu erheben.
- Wir erhalten Anfragen nach Saisontickets (die Parkordnung wurde in 2020 geändert, anstatt nur das ermäßigte Saisonticket zu streichen, wurden beide (voll und ermäßigt) gestrichen).
 - o Das Saisonticket hatte bis Ende 2020 € 30,00 für 6 Monate auf dem Parkplatz Strandstraße gekostet.
 - o Ein Tagesticket kostet € 3,00.
 - o Diese Gebühr wird vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres erhoben = 7 Monate erhoben (= € 3,00 x 30 Tage = € 90,00 pro Monat = entspricht € 630,00 für 7 Monate).
 - o Ich empfehle, nur auf dem Parkplatz Strandstraße (Reiterhof) **ein Saisonticket anzubieten für (mind.) € 90,00 pro Saison.**

Die Verwaltung hat die Änderungswünsche gewürdigt und gibt weitere Hinweise / Änderungsvorschläge:

- zur Streichung des § 3 Abs.4: Die Gründe liegen hier bei den Ausführungen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, siehe Anlage. Zusammenfassend bedeutet die Ausführung, dass es nicht möglich ist, Wohnwagen tagsüber gebührenpflichtig zu erlauben und nachts zu verbieten. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Parkgebühren als Lenkungsordnung zu nutzen und über die zu entrichtenden Parkgebühren

für die Nacht eine Regelung zu schaffen. Heißt, die Parkgebühren für Wohnmobile über Nacht sollten derart gestaltet sein, dass eine Übernachtung nicht *attraktiv* erscheint.

- Zum Vorschlag eine Saisonkarte einzuführen, ist ergänzend § 3 Abs.5 (neu Abs. 4) eingefügt worden, um über die Vorgehensweise zu informieren. Hier stellt sich die Frage, ob eine derartige Umsetzung möglich / gewünscht ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Mehreinnahmen im Haushalt der Gemeinde Zierow (Saisonkarte, Parkgebührenzeiten verlängert)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Synopse zur Parkgebührenordnung Zierow (PDF) öffentlich
2	Parkgebührenordnung_Vorschlag_Verwaltung (PDF) öffentlich
3	E-Mail von Straßenverkehrsbehörde - LK NWM - Parkplatzbeschilderung Strandstraße, Zierow öffentlich

**Synopse der
Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung)**

Mögliche Veränderungen sind in **grün** gekennzeichnet.

Aktuelle Ordnung	Neufassung	Hinweise / Bemerkungen
Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung) Vom 16. Dezember 2020	Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung) Vom ...	-
Aufgrund des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) erlässt der Bürgermeister nach Beschluss der Gemeindevertretung Zierow vom 16. Dezember 2020 folgende Ordnung:	Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S. 4080) erlässt der Bürgermeister nach Beschluss der Gemeindevertretung Zierow in der Sitzung am ... folgende Parkgebührenordnung:	Anpassung zur Kennzeichnung der rechtmäßigen Zuständigkeit
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Gemeinde Zierow mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben: 1. Parkplatz am Strand 2. Parkplatz in der Strandstraße in Zierow	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Gemeinde Zierow mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben: (1) Parkplatz am Strand (2) Parkplatz in der Strandstraße in Zierow	Kürzung der Überschrift

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenbemessung</p> <p>Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenbemessung</p> <p>Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.</p>	<p>-</p>																																																
<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für die in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätze, die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, werden für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="112 711 770 1108"> <thead> <tr> <th></th> <th>Parkplatz am Strand</th> <th>Parkplatz in der Strandstraße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PKW / Kraftrad / Kleinbus</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 2 Stunden</td> <td>2,00 €</td> <td>1,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 5 Stunden</td> <td>3,00 €</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>Tageskarte</td> <td>5,00 €</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>W o h n m o b i l e</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tageskarte Wohnmobile</td> <td>10,00 €</td> <td>10,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Parkplatz am Strand	Parkplatz in der Strandstraße	PKW / Kraftrad / Kleinbus			bis 2 Stunden	2,00 €	1,00 €	bis 5 Stunden	3,00 €	2,00 €	Tageskarte	5,00 €	3,00 €	W o h n m o b i l e			Tageskarte Wohnmobile	10,00 €	10,00 €	<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für die in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätze, die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, werden für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="815 711 1473 1306"> <thead> <tr> <th></th> <th>Parkplatz am Strand</th> <th>Parkplatz in der Strandstraße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PKW / Kraftrad / Kleinbus</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 2 Stunden</td> <td>2,00 €</td> <td>1,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 5 Stunden</td> <td>3,00 €</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>Tageskarte</td> <td>5,00 €</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>Saisonkarte</td> <td>-</td> <td>90,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wohnmobile</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tageskarte von 08.00 bis 20.00 Uhr Wohnmobile</td> <td>10,00 €</td> <td>10,00 €</td> </tr> <tr> <td>Nachtkarte von 20.00 bis 08.00 Uhr Wohnmobile</td> <td>25,00 €</td> <td>25,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Parkplatz am Strand	Parkplatz in der Strandstraße	PKW / Kraftrad / Kleinbus			bis 2 Stunden	2,00 €	1,00 €	bis 5 Stunden	3,00 €	2,00 €	Tageskarte	5,00 €	3,00 €	Saisonkarte	-	90,00 €	Wohnmobile			Tageskarte von 08.00 bis 20.00 Uhr Wohnmobile	10,00 €	10,00 €	Nachtkarte von 20.00 bis 08.00 Uhr Wohnmobile	25,00 €	25,00 €	<p>Ergänzung der Saisonkarte Hierzu ist ergänzend § 3 Abs. 5 (neu Abs. 4) eingefügt worden.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Siehe Hinweis zu § 3 Abs. 4</p>
	Parkplatz am Strand	Parkplatz in der Strandstraße																																																
PKW / Kraftrad / Kleinbus																																																		
bis 2 Stunden	2,00 €	1,00 €																																																
bis 5 Stunden	3,00 €	2,00 €																																																
Tageskarte	5,00 €	3,00 €																																																
W o h n m o b i l e																																																		
Tageskarte Wohnmobile	10,00 €	10,00 €																																																
	Parkplatz am Strand	Parkplatz in der Strandstraße																																																
PKW / Kraftrad / Kleinbus																																																		
bis 2 Stunden	2,00 €	1,00 €																																																
bis 5 Stunden	3,00 €	2,00 €																																																
Tageskarte	5,00 €	3,00 €																																																
Saisonkarte	-	90,00 €																																																
Wohnmobile																																																		
Tageskarte von 08.00 bis 20.00 Uhr Wohnmobile	10,00 €	10,00 €																																																
Nachtkarte von 20.00 bis 08.00 Uhr Wohnmobile	25,00 €	25,00 €																																																

<p>(2) Auf den in dieser Ordnung genannten Parkplätzen wird diese Gebühr täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr erhoben.</p> <p>(3) Auf dem in § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung genannten Parkplatz (in der Strandstraße in Zierow) wird die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr ausschließlich während der Saison erhoben. Der Saisonbegriff wird definiert als Zeitraum vom 01. April bis 31.Okttober eines Jahres.</p> <p>(4) Das Parken mit Wohnmobil/Wohnwagen von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr und das Übernachten im Wohnmobil/Wohnwagen ist auf dem Parkplatz am Strand und Parkplatz Strandstraße nicht gestattet.</p>	<p>(2) Auf dem in § 1 Ziffer 1 dieser Ordnung genannten Parkplatz (Parkplatz am Strand) wird diese Gebühr täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr erhoben. Auf dem in § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung genannten Parkplatz (Parkplatz in der Strandstraße) wird diese Gebühr täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr erhoben.</p> <p>(3) Auf dem in § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung genannten Parkplatz (in der Strandstraße in Zierow) wird die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr ausschließlich während der Saison erhoben. Der Saisonbegriff wird definiert als Zeitraum vom 01. April bis 31.Okttober eines Jahres.</p> <p>(4) Das Parken mit Wohnmobil/Wohnwagen von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr und das Übernachten im Wohnmobil/Wohnwagen ist auf dem Parkplatz am Strand und Parkplatz Strandstraße nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Saisonkarte kann im Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3 in 23968 Zierow erworben werden.</p>	<p>Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten am Parkplatz am Strand auf 20.00 Uhr.</p> <p>Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Umsetzung dieser Regelung (Übernachtungsverbot) mit Verkehrszeichen nach Prüfung der Straßenverkehrsbehörde des LK NWM nicht möglich ist.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: kann ebenso mit Kartenzahlung beim Gebührenautomaten bezahlt werden.</p>
<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>	<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens.</p> <p>(2) Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges in den an den Parkscheinautomaten ausgewiesenen Münzeinheiten oder an entsprechend ausgestatteten Geräten bargeldlos oder durch Zahlung mittels Mobiltelefon via App (Handyparken) zahlbar.</p>	<p>Ergänzung des Absatzes 2 zur Kenntlichmachung des Angebotes zur Errichtung der Gebühren in der Gemeinde.</p>

<p>§ 5 Inkrafttreten</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Ordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft, die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenverordnung) vom 10. Februar 2016 wird gleichzeitig aufgehoben.</p> <p>Zierow, den ... (Siegel) Franz-Josef Boge Bürgermeister der Gemeinde Zierow</p>	<p>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.</p> <p>Zierow, den ... (Siegel) Franz-Josef Boge Bürgermeister der Gemeinde Zierow</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Parkgebührenordnung.</p>

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung) Vom ...

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S. 4080) erlässt der Bürgermeister nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Zierow in der Sitzung am ... folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Gemeinde Zierow mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

1. Parkplatz am Strand
2. Parkplatz in der Strandstraße in Zierow

§ 2 Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätze, die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, werden für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

	Parkplatz am Strand	Parkplatz in der Strandstraße
PKW / Kraftrad / Kleinbus		
bis 2 Stunden	2,00 €	1,00 €
bis 5 Stunden	3,00 €	2,00 €
Tageskarte	5,00 €	3,00 €
Saisonkarte	-	90,00 €
Wohnmobile		
Tageskarte von 08.00 bis 20.00 Uhr	10,00 €	10,00 €
Nachtkarte von 20.00 bis 08.00 Uhr	25,00 €	25,00 €

- (2) Auf dem in § 1 Ziffer 1 dieser Ordnung genannten Parkplatz (Parkplatz am Strand) wird diese Gebühr täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr erhoben.
Auf dem in § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung genannten Parkplatz (Parkplatz in der Strandstraße) wird diese Gebühr täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr erhoben.

- (3) Auf dem in § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung genannten Parkplatz (in der Strandstraße in Zierow) wird die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr ausschließlich während der Saison erhoben. Der Saisonbegriff wird definiert als Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres.
- (4) Die Saisonkarte kann im Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3 in 23968 Zierow erworben werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens.
- (2) Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges in den an den Parkscheinautomaten ausgewiesenen Münzeinheiten oder an entsprechend ausgestatteten Geräten bargeldlos oder durch Zahlung mittels Mobiltelefon via App (Handyparken) zahlbar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Zierow (Parkgebührenordnung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Zierow, den ...

(Siegel)

Franz-Josef Boge
Bürgermeister der Gemeinde Zierow

Von: Gruber, Laura
Gesendet: 25.02.2021 15:00
An: Zellner
Cc: Longerich
Betreff: Parkplatzbeschilderung Strandstraße, Zierow (abgelegt im CC DMS)

Sehr geehrter Herr Zellner,

entsprechend Ihrem Antrag vom 09.02.2021 habe ich die beantragte Ergänzung (Zusatzzeichen 1010-67 „Wohnmobile“ in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1040-30 : 6-21h „Zeitliche Beschränkung“ der bestehenden Beschilderung (VZ 314 „Parken“ in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1053-31 „Mit Parkschein“) für den Parkplatz, gelegen in der „Strandstraße“ der Ortslage Zierow, geprüft. Der vorliegende Antrag **wird abgelehnt**.

Sie führen aus, dass diese Ergänzung der bestehenden Beschilderung beantragt wird, um das Parken von Wohnmobilen auf dem Parkplatz in der Strandstraße in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens rechtssicher zu unterbinden.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und auch nach erfolgter Rücksprach mit unserer Fachaufsichtsbehörde, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V besteht keine Möglichkeit einer rechtssicheren amtlichen Beschilderung.

Auch das Landesamt teilt die Auffassung, dass die von Ihnen beabsichtigte Beschilderung mit den ZZ 1010-67 „Wohnmobile“ und dem ZZ 1040-30 (6-21 h) „Zeitliche Beschränkung“ keine rechtssicherer Beschilderungsvariante darstellt.

Das Landesamt führt weiter aus: „Sie könnte im Zusammenhang mit dem Hauptzeichen VZ 314 StVO und dem ZZ 1053-31 „mit Parkschein“ die Interpretation zulassen, dass Wohnmobile im aufgezeigten Zeitraum der Gebührenpflicht unterfallen, danach aber rechtmäßig weiter Parken dürfen, obwohl Letzteres ja gerade untersagt werden soll. Ansonsten ist es in der Tat nur möglich, zwei gesonderte Parkregelungen anzuzeigen (einmal für den Allgemeinverkehr, besser noch nur den Pkw-Verkehr mittels ZZ 1010-58, ZZ 1053-31 sowie für Wohnmobile mittels ZZ 1010-67, ZZ 1053-31 und ZZ 1040-30 (6-21h). Aber selbst dann kann es bei letztere Schilderkombination und – reihenfolge zu der Interpretation kommen, dass Wohnmobile nur während des aufgezeigten Zeitraums der Parkscheinpflicht unterfallen, sonst aber auch ohne Parkschein parken dürfen....“

Folglich besteht keine Möglichkeit, die von Ihnen erhoffte Verkehrssituation amtlich, sowie rechtssicher zu beschildern.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
L. Gruber

Sachbearbeiterin Straßenverkehrsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachbereich II - Ordnung, Umwelt, Bau
Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Sachgebiet StVO und Führerscheinwesen
Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar
Verwaltungssitz:
Langer Steinschlag 4 • 23936 Grevesmühlen

Fon: +49 3841 3040 3647

Fax: +49 3841 3040 83647

Mail: L.Gruber@nordwestmecklenburg.de

Web: www.nordwestmecklenburg.de

[Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg](#)



Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html>